



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die römische Indexcongregation.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die römische Indexcongregation.

Unter diesem Titel ist im Verlag der Lentnerschen Buchhandlung zu München eine Schrift erschienen, welche die oft genannte Obergensurbehörde der römischen Kirche vom Standpunkt eines freisinnigen Katholicismus, wie ihn Herausgeber und Mitarbeiter des frohschammerschen „Athenäums“ vertreten, historisch-kritisch beleuchtet. Da man auf Seiten der Ultramontanen gegenwärtig auf jenes Institut ein besonderes Gewicht legt, andererseits aber von dessen eigentlichem Wesen und seiner Geschichte nur wenig bekannt ist, so meinen wir mit einem Auszug aus dieser Darstellung nicht unwillkommen zu sein.

Das in der Ueberschrift genannte Büchergericht ist modernen Datums. Zwar kamen schon in der Urzeit der Kirche Bücherverbote vor, wie denn 325 n. Chr. das Buch „Ithalia“ von Arius für kegerisch erklärt und 496 unter Papst Gelasius dem Ersten ein Verzeichniß verbotener Schriften aufgestellt wurde. Indeß ging damals das Urtheil nicht von einer kleinen Anzahl Theologen, sondern von Kirchenversammlungen aus, und jener Index des Gelasius enthielt nicht nur verbotene, sondern auch erlaubte Bücher.

Beim Entstehen der Buchdruckerkunst glaubte man dem Mißbrauch derselben dadurch vorbeugen zu müssen, daß man die Druckereien der unmittelbaren bischöflichen Aufsicht unterwarf, so daß kein Buch gedruckt werden durfte ohne ausdrückliche Genehmigung der bischöflichen Curie. Die Uebertreter dieser Bestimmungen wurden excommunicirt und mit Geldstrafen belegt; besonders die Verleger waren von letzteren schwer getroffen. Hundert Dukaten Strafgeld, öffentliche Verbrennung der Auflage ohne jeglichen Ersatz und endlich Sperrung des Gewerbes auf ein ganzes Jahr waren als Strafe bestimmt.

In der Reformationszeit war es natürlich mit dieser Controle zu Ende, und zwar um so mehr, je größer die Masse von Thesen, Briefen, Predigten, Tractätchen, Flugschriften u. dgl. war, die jetzt aller Orten in Umlauf gesetzt wurden. Man versiel darum auf ein anderes Mittel, man begann von den verbotenen Büchern Verzeichnisse zusammenzustellen. Diese Verzeichnisse enthalten meist das Decret der Inquisition, die dasselbe entworfen und in welchem die Strafen gegen dessen Verächter ausgesprochen sind; sodann die Namen der Autoren, die als kegerisch bekannt sind, und zuletzt die der Buchdrucker, aus deren Officin bereits Kegerbücher hervorgegangen, und deren künftige Publicationen, sie mögen behandeln was immer, unter die verbotenen

zu rechnen sind. Solche Verzeichnisse erschienen zuerst in Flandern, Frankreich, Spanien; zuletzt sorgten auch die Päpste für deren Abfassung, und Paul der Vierte wird als der erste *summus censor librorum orbis terrarum* gepriesen. 1549 erschien in Rom die erste Ausgabe, sodann 1557, vermehrt 1559, und Pius der Fünfte überwies die ganze Angelegenheit an das Concil von Trient.

Unter den Vätern des Concils gaben sich hierüber verschiedene Stimmen kund; so meinte Bartholomäus de Martyribus, Erzbischof von Bracara, das sei ein Geschäft für die wissenschaftlichen Akademien in den christlichen Ländern, aber nicht für eine Kirchenversammlung. Daniel Barbarus, Coadjutor des Patriarchen von Aquileja, erinnerte daran, daß der Index Paul des Vierten sorgfältigster Ausbesserung bedürfe, da er auf dieselbe Weise das Werk jugendlicher Freiheit wie legerischer Bosheit verwerfe. — Schließlich wurde ein Ausschuß von achtzehn Mitgliedern erwählt, dessen Thätigkeit sich aber auf den Entwurf der bekannten zehn tridentinischen Regeln beschränkte, von denen die ersten neun auf das Verfahren gegen schon gedruckte Bücher Bezug haben, während die zehnte Verordnungen über den Druck der Bücher, über die Buchdrucker, Verleger, Manuscripte 2c. gibt. Im Uebrigen empfahl die Commission die Annahme des römischen Index, und da das Concil wegen Zeitmangels deren Arbeiten nicht weiter mehr prüfen konnte, so wurde der Beschluß gefaßt, dem römischen Stuhl das Weitere zu überlassen.

Paul der Fünfte nun substituirte der Concilcommission im J. 1566 die *s. congregatio indicis librorum prohibitorum*. Sixtus der Fünfte, der die mit der Kirchenregierung betrauten Congregationen definitiv ordnete, gab ihr 1587 folgenden Wirkungskreis: Die bisher erschienenen Indices zu prüfen, und die darauffstehenden Bücher nach Befund der Prüfung auch wieder zu erlauben; die seit dem trienter Concil gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre erschienenen Bücher zu verurtheilen kraft päpstlicher Auctorität; endlich die minder irrigen Bücher zu verbessern und zu dieser Verbesserung und Reinigung sich mit den Hochschulen der verschiedenen Länder in Verbindung zu setzen. Damals, scheint es, war man also noch nicht der Ansicht, man bedürfe bei diesem Geschäft weiter nichts als bloß römischer Weisheit, um sogleich im Namen „der Kirche“ zu entscheiden und zu verwerfen.

Clemens der Dreizehnte erweiterte die tridentinischen Regeln durch erläuternde Zusätze. Die letzte bedeutende Modification aber erfuhr unser Institut vom Papst Benedict dem Vierzehnten. Vor Allem ist hier seine sehr milde Bulle *Sollicita ac provida* vom J. 1753 in Betracht zu ziehen. Nur einsichtige Gelehrte sollen in der Indexcongregation beigezogen werden zur Prüfung der Bücher; sie sollen es nicht als ihre Aufgabe ansehen, um jeden Preis auf

die Verdamnng des ihnen übergebenen Buches zu dringen; bei dem Urtheile selbst sollen die Richter die allgemein anerkannte katholische Lehre vor Augen haben ohne Rücksicht auf das, was eine Nation, ein bestimmter Orden oder eine Schule an besonderen Meinungen und Ansichten habe. Sie sollen ferner das Buch ganz lesen, auf den Grundgedanken des Verfassers ihr Augenmerk richten, die Stellen nicht aus dem Zusammenhang reißen und die verwandten wohl mit einander vergleichen; endlich bei einem katholischen, sonst unbescholtenen Auctor sollen sie einzelne Aeußerungen, die nach zwei Seiten ausgelegt werden können, immer im besseren Sinne deuten.

Die Einrichtung der Congregation ist der Art, daß ihr Collegium aus Richtern, Räthen, Referenten und einem Secretär gebildet wird. Die Richterstellen bekleiden jederzeit einige Cardinäle; die Referenten sind zwei Weltpriester und ein regulirter Chorherr. Als Räthe werden im *annuario pontificio* Roma 1861 siebzehn Prälaten (darunter zwei Ordensgeistliche), zehn Weltgeistliche und dreißig Ordensgeistliche (darunter vier Dominikaner und vier Jesuiten) aufgezählt. Uebrigens übernehmen nicht blos die Referenten, sondern auch die Räthe Referate. Der jedesmalige *magister sacri palatii*, also ein Dominikanermönch, ist der ständige Assistent des präsidirenden Cardinals.

Wie weit nun die Congregation hinter den oben angeführten Verordnungen Benedict des Bierzehnten zurückgeblieben ist, das soll uns ein Blick auf den Index selbst, das Product ihrer Thätigkeit zeigen. Er hat die Bestimmung, ein Verzeichniß der glaubens- und sittenwidrigen Bücher zu sein, deren Lesung wegen der damit verbundenen Seelengefahr bei schwerer Strafe verboten ist. Nun finden wir ihn aber angefüllt zum guten Theil mit solchen Werken und Schriften, die nicht etwa glaubens- oder sittengefährlich sind, sondern die trotz alles Verbotes und trotz der auf ihren Gebrauch gesetzten Strafe der Excommunication die unvermeidlichen Handbücher der gelehrten Katholiken geworden und geblieben sind.

Der Vater der bayerischen Geschichte, Joannes Aventinus, steht sogleich in der ersten Classe des sog. tridentinischen Index, also in der Reihe der Keger oder solcher, deren Schriften ganz verdammt sind.

Durch Decret vom 4. Februar 1637 wurde nebst andern seiner Schriften des Hugo Grotius einziges Werk *de jure belli ac pacis libri tres* verboten.

Am meisten tritt das tendenziöse Verfahren der Indexcongregation hinsichtlich der juristischen und historischen Werke zu Tage. Es ist eine constante Beobachtung, daß all die Werke, welche die Trennung der beiden Gewalten oder den Satz vertheidigt haben, daß die weltliche Macht in weltlichen Sachen nicht der römischen Curie untergeordnet sei, von der Indexcongregation verboten wurden; ebenso alle historischen Schriften, wenn sie irgendwie bedeutend waren oder zur Kenntniß der Congregation gelangten, in denen die Mißthaten man-

her Päpste einfach referirt wurden. Worin diese Tendenz ihren Grund hat, wird uns sogleich klar, wenn wir bedenken, daß das eigentliche Factotum in der Congregation die neuern Orden bilden; es liegt aber in deren Interesse, die päpstliche Gewalt möglichst weit hinaufzuschrauben; so konnte der bekannte Jesuit Thomas Caraffa ohne Anstand Paul den Fünften anreden als den „Vicegott, den unbefiegarsten und eifrigsten Erhalter der christlichen Weltmonarchie und der päpstlichen Allmacht.“

Bereits im trienter Index wurden ferner censurirt:

Dante Alighieri, *de monarchia libri tres*, worin er bekanntlich der Unabhängigkeit der kaiserlichen von der römischen Macht das Wort redet; ebenso

Laurentius Balla, *de falso credita et ementita Constantini donatione declamatio*, der unter den Schriftstellern, welche die Unechtheit der sog. constantinischen Schenkung behaupteten, einer der Ersten war.

Einen der merkwürdigsten Fälle der Art bieten sodann die Schriften des Melchior Goldast dar, die am 4. März 1709 alle in Bausch und Bogen verboten wurden. Unter diesen Schriften befindet sich eine drei Bände starke Sammlung von Abhandlungen der bewährtesten kirchlichen Schriftsteller, die sich für die Trennung der beiden Gewalten ausgesprochen haben. Goldast reihte die einzelnen Tractate einfach aneinander, ohne von dem Seinigen ein Wort beizufügen. Die Abhandlungen aber, aus denen seine Sammlung besteht, sind wörtliche Auszüge aus den Werken von Ambrosius, Hieronymus, Gregor. d. Gr., Agobard von Lyon, Petrus von Damiani, Bernhard von Clairvaux, Innocenz dem Dritten, Gerson &c.; ferner sind darunter Decrete von den ökumenischen Concilien zu Pisa, Constanz &c.

Vom ökumenischen Concil zu Constanz, das bekanntlich seine Superiorität über den Papst aussprach, ist die beste Actensammlung, die wir besitzen, die des Augustinermönches Hermann von der Hardt; durch Decret vom 3. März 1703 wurde sie verboten. — Hier und da hatte auch eine ganze Corporation das Glück, von den römischen Indextheologen mit besonderer Aufmerksamkeit beehrt zu werden; so stehen vom Ende des vorigen Jahrhunderts eine ganze Reihe von Abhandlungen der juristischen Facultät zu Freiburg im Br. auf dem Index.

Eine fernere Beobachtung, die wir am römischen Index machen, ist die, daß um dessen Beherrschung sich die Jesuiten und Dominikaner abwechselnd stritten. Waren die ersteren, obwohl sie noch nicht in die Congregation selbst zugelassen waren, tonangebend, so wurden jene Schriften verdammt, die am Heilswerk nicht auch die menschliche Mitwirkung als Factor setzten und die Möglichkeit der Befeligung ohne des Menschen Zuthun behaupteten. Waren dagegen die Dominikaner dominirend, so wurde die Lehre von der allbezwingenden Gnade begünstigt, und über die unbefleckte Empfängniß Schweigen geboten.

Als unter Innocenz dem Elften die Benedictiner von St. Maurus eine Ausgabe der augustinischen Werke veranstalteten und dazu Noten und Summarien schrieben, in denen sie den Augustinus ganz jansenistisch umdeuteten, erschienen von den Jesuiten Gegenschriften. Aber die Indexcongregation verurtheilte gerade diese Schriften der Jesuiten. Damals nun dachten diese keineswegs an das *Roma locuta, res finita*, sondern sie beschwerten sich sehr bitter über das Verfahren des Index und appellirten *ad papam melius informandum*. Indessen der damalige Papst beachtete dies nicht weiter; denn er war selbst ein großer Freund des Jansenismus, so daß er sogar damit umging einen Hauptjansenisten zum Cardinal zu erheben.

Damals aber war die Congregation überhaupt noch weit entfernt von der Höhe des Ansehens, zu der man sie heute künstlich emporheben zu können hofft, seit sich die beiden Orden und Schulen die Hand gereicht, um mit vereinten Kräften die neuere Wissenschaft in Zucht zu nehmen. —

Daß damals die Regierungen einzelner Länder auf Bücher Censuren setzten ohne Rücksicht auf den römischen Index, kam öfter vor*); so verbot das pariser Parlament das Buch über die Ehe vom Jesuiten Sanchez, weil es viele obscöne Dinge enthalte. Ebenso ließ es das Werk des P. Santarelli, der dem Papst das Recht, Könige abzusetzen, beilegt, öffentlich durch den Henker verbrennen, und daß das Werk des Cardinals Bellarmin, in welchem er von der päpstlichen Gewalt alle weltliche verliehen sein läßt, nicht dasselbe Schicksal hatte, sondern es beim bloßen Verbote sein Verbleiben hatte, ist dem Einfluß der Jesuiten bei der Königin zuzuschreiben. — Uebrigens traf denselben Bellarmin das Geschick, daß 1590 sein Werk *disputationes* auch auf den römischen Index kam; die unterdessen dem großen Jesuiten zu Theil gewordene Cardinalswürde scheint aber so reinigend auf das verurtheilte Buch gewirkt zu haben, daß Clemens der Achte das Verbot wieder annullirte. Bekanntlich steht der Name des Molinäus Carolus in der ersten Classe des tridentinischen Index, wodurch angezeigt ist, daß alle seine Schriften, sowohl die schon erschienenen als auch die allenfalls noch erscheinenden verboten seien. Demungeachtet hat die spanische Inquisition unter Philipp dem Zweiten einige Werke dieses Autors ohne alle Verbesserung, andere nach geringerer oder größerer Reinigung zu lesen erlaubt. Am weitesten ging in dieser Beziehung die portugiesische Inquisition unter dem Ministerium Pombal, indem sie mit einem Male den ganzen römischen Index für ungiltig erklärte.

Wie insbesondere die Jesuiten, gegenwärtig am eifrigsten bemüht, das Ansehen der Indexcongregation unantastbar zu machen, früher über denselben

*) Indes ist es umgekehrt auch in unsern Zeiten nicht unerhört, daß fürstlichen Betos zu Gefallen Indexcensuren in Rom unterblieben (Görres *Mystik!*); solche Interpellationen wirken natürlich schneller und sicherer als alle Gründe!

dachten, zeigt unter Anderm ihr *Opusculum de gestis circa doctrinas et libros a temporibus Ezechiae Regis usque ad annum 1632*; hier versuchten sie die Unzulässigkeit des römischen Index nachzuweisen, erklärten, das Recht schlechte Bücher zu verbieten stehe nur den Fürsten zu etc. — Und als zur selben Zeit das *Elucidarium Deiparae* vom Jesuiten J. B. Poza in Rom verboten wurde, ließen die spanischen Jesuiten dieses Verbot so wenig gelten, daß sie sogar für eine elegantere Ausgabe des Buches sorgten.

Ueberhaupt war es eine Taktik der Jesuiten, Indexverbote, die nicht nach ihrem Geschmack ausgefallen waren, einfach zu ignoriren; oder sie ließen etwa nach Verlauf von einigen Jahren dasselbe Buch unverändert aber mit königlichen Privilegien geschützt wieder drucken.

Das ist nun freilich anders geworden, da die Jesuiten seit ihrer Restauration selbst in der Congregation mit entscheiden.

Die Vertretung der Orden ist jetzt im Indexcollegium der Art, daß es nicht mehr thunlich ist, die eine oder andere der ältern kirchlichen Schulen mit Indexdecreten zu überwachen; in der neuern Wissenschaft erstet ein ihnen allen gleich gefährlicher Feind, und so wird denn auch das Indexinstitut besonders um diese zu bekämpfen und niederzuhalten verwendet. — Wie ehemals Geschichte, Jurisprudenz und Naturkunde überwacht wurden, so ist es jetzt vorzüglich die Philosophie, welche die Indextheologen in Zucht und Gehorsam zu erhalten streben. Keine Philosophie soll geduldet werden, die sich nicht begnügt mit dem, was bereits Thomas von Aquin in der *Summa* niedergelegt hat und besonders die deutsche, die sie als eine Frucht des Protestantismus bezeichnen, verdient wie ein ungezogener Junge bei jedem Schritt und Tritt gezüchtigt zu werden.

In neuester Zeit nun bildet sich noch eine allerneueste Praxis aus; wahrscheinlich zum Ersatz dafür, daß die Congregation den Massen gegenüber mehr und mehr an ihrem Einfluß und Ansehen einbüßt, wendet sie sich an den Verfasser, es solle dieser durch den öffentlichen Act seiner Unterwerfung ihr Urtheil bestätigen. Früher wurde nicht einmal an die Ordenspersonen eine solche Zumuthung gestellt, und selbst die letzte für die Indexcongregation bestimmende Bulle erwähnt davon noch nichts. Man gibt darum auch der Sache die Wendung, durch die Verurtheilung des Buches könnte der Verdacht entstehen, als habe der Autor aus Widersetzlichkeit gegen die kirchliche Lehre gefehlt, und wenn nun der Verfasser einer besondern Rücksicht würdig sei, so solle man ihm mit dem Antrage, seine Unterwerfung unter das Indexurtheil aussprechen zu dürfen, die Gunst erweisen, gleichzeitig mit der Verurtheilung seine Reinigung vom oben genannten Verdachte zu verkünden. Wie wenig aber dies der wahre Grund ist, erhellt schon daraus, daß man gegen den, der von dieser Gunst Gebrauch zu machen keine Lust zeigt, mit Strafen einschreitet.

Der wahre Grund dieses Verlangens liegt vielmehr darin, daß die Congregation sich gewissermaßen mit dem Papst identificirt, daß sie in dessen Namen ihr Urtheil abgibt, und daß die neuere Scholastik diesem Unfehlbarkeit zuspricht. Ist der Papst als „Mund der Kirche“ infallibel, dann ist es auch ein päpstliches Inderschreiben, und so ist der Schriftsteller, der sich trotz eines solchen nicht unterwirft, nicht zu entschuldigen. Diese Theorie von der Unfehlbarkeit des römischen Pontifex aber war im Mittelalter unbekannt, wenigstens nicht allgemein anerkannt. Man erörterte in den Schulen sogar das Thema, daß ein Papst in Ketzerei verfallen könne, und zur Entscheidung wissenschaftlicher Streitpunkte wendete man sich nicht nach Rom, sondern an die Hochschulen, vorzüglich nach Paris, wo selbst Päpste sich Belehrung erbaten. Erst nachdem die Neuscholastik Hoftheologie geworden war, d. h. nachdem sie in den römischen Congregationen sich verkörpert hatte, begann man die Lehre vom infallibeln Papst zu proclamiren.

Diese Theorie ist freilich nur da möglich, wo man entweder von Kirchengeschichte gar nichts wissen will, oder wo man diese als Folie zu irgendeinem theologischen System herabwürdigt und daher die geschichtlichen Thatfachen so lange verdreht, bis sie in die Schablone hineinpaffen. — Um nun nicht mit den allbekanntesten Dingen in Widerspruch zu kommen, hat man den Ausweg erfonnen, eine Unterscheidung zu machen zwischen dem Ausspruch, den der Papst *ex cathedra*, wo er als *doctor ecclesiae* spricht und daher unfehlbar sein muß, und dem, welchen er als *doctor privatus* thut, in welchem letzterem Fall er wohl auch irren könne. Fragt man aber nun um die Merkmale eines Ausspruches *ex cathedra*, also eines unfehlbar sein sollenden *dictum papale*, so gibt der Eine dieses, der Andere ein anderes an; und schließlich ist doch nichts erreicht; denn die Geschichte lehrt, daß der Papst sowohl als *doctor ecclesiae* als auch als *doctor privatus* in Glaubens- und Sittenlehren geirrt hat.

Gregor der Dritte entscheidet in einer Anfrage von gallischen Bischöfen, also gewiß *ex cathedra*: eine Taufe, die von einem Heiden erteilt worden ist, ist ungiltig; die Kirche zu allen Zeiten hat anders entschieden.

Innocenz der Erste und Gelasius der Erste behaupten in Decretalen, d. h. *ex cathedra*: den kleinen Kindern ist zur Seligkeit auch die Communion nothwendig. Das Concil hat über diesen Satz das Anathem gesprochen.

Innocenz der Dritte behauptet in einem Decret: „Das ganze 5. Buch Moses mit den darin enthaltenen Gesetzen sei auch im neuen Bunde, also in der christlichen Kirche verbindlich; sein Beweis ist sehr naiv. Das 5. Buch Moses wird genannt Deuteronomium, das aber das zweite Gesetzbuch; das 2. Gesetz kann aber nur für die 2. Kirche gelten, und das ist die christliche; also ist das 5. Buch Moses auch in der christlichen Kirche verbindlich.“

Bonifaz der Achte erklärt es zur Seligkeit nothwendig, zu glauben, daß
Grenzboten IV. 1863.

dem päpstlichen Stuhl alle Creatur, geistliche und weltliche unterthan sein müsse. Zwei Gewalten gebe es, die weltliche und die geistliche; letzterer stehe es zu, die erstere einzusetzen und zu verurtheilen, wenn sie nicht gut ausgeübt werde; denn im Jeremias stehe geschrieben: Sieh ich habe Dich gestellt heute über Stämme und Königreiche. Wenn die weltliche Gewalt vom Pfade des Rechts abweiche, werde sie von der geistlichen gerichtet; wenn aber die geistliche, allein von Gott, nicht von einem Menschen; denn der Apostel schreibe: Der geistliche Mensch richtet Alles, er selbst aber wird von Niemand gerichtet. Wer zwei gleichberechtigte Gewalten annehme, oder die weltliche der geistlichen coordinire, der sei ein Keger oder ein Manichäer, da er ja zwei Principien annehme; die manichäische Häresie sei aber schon von Moses verworfen; denn Gen. 1, 1 stehe geschrieben: in principio, non in principiis coelum Deus creavit etc. So ist zu lesen in der Bulle Unam sanctam.

Clemens der Fünfte lag mit den Venetianern in Streit wegen Herausgabe der Stadt Ferrara, die er zum Kirchenstaate rechnete; da sie dieselbe verweigern, erläßt er eine Bulle gegen sie, in der sämtliche Venetianer zur Sklaverei verurtheilt und für vogelfrei erklärt werden, so daß jeder, der sich eines Venetianers bemächtigen könne, ihn ausplündern und zu seinem Sklaven machen dürfe.

Innocenz der Achte erläßt im Jahre 1484 jene berühmte Bulle über den Hexenproceß, worin er die Unterscheidung von daemones incubi et subcubi förmlich constatirt, und den Inquisitoren ihre Folterstrafen gegen die Opfer dieses unsinnigsten Wahnes, der also hier in einer päpstlichen Bulle sanctionirt wurde, anzuwenden den Auftrag gibt.

Paul des Vierten Bulle cum ex apostolatus officio verordnet 1556 mit Unterschrift der Cardinäle, daß wenn ein Papst oder Kaiser oder Bischof u. vom Glauben abweichen sollte, derselbe dadurch unfähig werde, irgend ein Amt auszuüben oder zu übernehmen, und Alles, was ein solcher thue, solle nichtig und ungiltig sein. — Welcher Anhänger der Infallibilitätstheorie hält diese Bestimmungen für richtig und bindend, und sollte er auch ein noch so großer adulator curiae romanae sein!

Man hat schon öfter die Indexcongregation mit der alten Inquisition verglichen, und nicht unpassend. Wie jene in ihrer Thätigkeit von der Denunciation und einer geheimen Anzeigerei bedingt war, so ist auch die Indexcongregation bei der Ausübung ihres Amtes auf geheime Angeber angewiesen.

Die Denunciation wird beim Secretär der Congregation, der Regel nach einem Dominikaner, angebracht. Dieser übergibt die verdächtige Schrift einigen Referenten oder auch Räthen zur Prüfung.

Die Kriterien, nach denen diese entscheiden, sind folgende: Der Autor eines Buches kann sich der Unkirchlichkeit und eines Indexurtheils schuldig machen in Folge einer

1. *Sententia erronea* — wenn er zwar nicht die Lehre der Kirche selbst, wohl aber die strengen Folgerungen aus derselben läugnet.

2. *Sententia haeresi proxima* — wenn er an das Gebiet der Häresie so nahe anstreift, daß er lehrt, was zwar nicht allen, aber sehr vielen bewährten Theologen mit der Häresie eins und dasselbe zu sein scheint.

3. *Sententia de haeresi suspecta, haeresin sapiens* — wenn er Dinge vorbringt, welche mit der Irrlehre in mehr oder weniger enger Verbindung stehen und deshalb gegründete Furcht erwecken, daß er denselben ergeben sei.

4. *Sententia male sonans* — wenn er von dem kirchlichen Sprachgebrauche abweichend, der Ausdrucksweise der Sektirer sich nähert.

5. *Sententia piarum aurium offensiva* — wenn er über Glaubenslehren oder auch über Gebräuche und Einrichtungen der Kirche auf eine Weise redet, welche leicht die Frömmigkeit und die Ehrfurcht der Gläubigen vermindert.

6. *Sententia scandalosa* — wenn er lehrt, was eine Verirrung Anderer vom wahren Glauben zu veranlassen geeignet ist.

7. *Sententia seditiosa* — wenn er Ansichten vertheidigt, welche die Gläubigen in ihrer Unterwürfigkeit gegen die lehrende Kirche wankend machen würden.

8. *Sententia temeraria* — wenn er zwar nicht in Glaubensfragen, aber doch in solchen, die mit jener auf irgend eine Weise zusammenhängen, der einstimmigen Lehre der bewährtesten Schriftsteller der Kirche widerspricht.

Uebrigens sind diese Sentenzen nicht alle Gründe, die zur Beurtheilung eines Buches bestimmend sein können; so wird in der *Constructio Clementis Octavi* dem Censor folgende für einen Historiker besonders beachtenswerthe Vorschrift gegeben: „Ebenso soll jede auszeichnende Benennung und alles Lob der Keger vermieden werden.“ Im Hinblick auf diese Stelle haben jüngst ja auch Manche die Beurtheilung eines Werkes von einem der ausgezeichnetsten katholischen Gelehrten erwartet: es ward nämlich darin Luther — „der größte Mann seiner Zeit unter den Deutschen“ genannt!

Das sind also die Kriterien, nach denen die Indexcongregation die Kirchlichkeit und Rechtgläubigkeit katholischer Werke und Autoren bemißt; sie allein schon können einen Begriff geben von dem Kleinlichkeitsgeist, der in diesem scholastischen Theologencollegium heimisch ist, und sie allein schon rechtfertigen die Geringschätzung, mit der man wenigstens in Deutschland der Indexcongregation entgegenkommt. Diese Kriterien sind wahrlich nicht dazu angethan, katholische Glaubens- und Sittenlehre rein zu bewahren, sondern geeignet, jedes freiere wissenschaftliche Streben der Katholiken, soweit es sich von den scholastischen Schultraditionen lössagt, niederzuhalten. — Uebrigens selbst in dem Falle, wenn die Congregation nach starren und von der subjectiven Willkür unabhängigen Kriterien verföhre, sehen wir keine Möglichkeit, das ihr vorge-

steckte Ziel zu erreichen, nämlich die Reinerhaltung katholischer Lehre und Sitte. Die Umstände und Verhältnisse, unter denen und für die dieses Institut gegründet wurde, haben längst aufgehört zu existiren. Die Entstehung und Ausbildung von Nationalliteraturen, die immer mehr zunehmende Entbindung der einzelnen Wissenschaften von theologischer Umfangenheit, die Selbstständigkeit der Laien gegenüber klerikaler Bevormundung, der gänzliche Umschwung in der öffentlichen Meinung und Zeitstimmung, die geänderte Stellung der Kirche zum Staate, das Princip der Pressfreiheit, die Unthunlichkeit für kirchliche Behörden, Druckereien zc. zu beaufsichtigen, was doch so genau und so streng in den Indexverordnungen anbefohlen ist, die noch größere Unmöglichkeit für die Indexbehörde selbst, den Büchermarkt des Erdkreises — denn nach dem Buchstaben des Gesetzes ist auch die gesammte profane Literatur der kirchlichen Ueberwachung unterworfen — nach der ungeheuren Ausdehnung, die er seit ungefähr fünfzig Jahren angenommen hat, zu beherrschen: an all das hat man zu Rom, als vor dreihundert Jahren die Indexcongregation errichtet wurde, noch nicht denken können. Wie machtlos sie in der Realisirung ihres Zweckes auch bei vorausgesetztem besten Wissen und Willen ihrer Mitglieder eben infolge der Umstände geworden ist, sehen wir am meisten aus ihrem Verhalten zu der periodischen Literatur. Dieselbe ist ganz und gar ihrem Einfluß entzogen, und doch ist sie von der weitaus größten Wichtigkeit, insofern die Bildung der großen Volksmasse gerade in dieser ihren Ursprung hat*).

Ein weiterer Grund aber, aus dem die Congregation eine unmögliche Aufgabe hat, liegt in dem Denunciationsssystem, auf das die ganze Art und Weise ihrer Wirksamkeit berechnet ist. Ob ein Werk censirt wird oder nicht, darüber gibt nicht die Beschaffenheit desselben Ausschlag, sondern einzig der Umstand, ob sich ein Denunciant dafür findet. Ist es einmal denunciirt, dann ist durch die oben angeführten Kriterien schon gesorgt, daß es verurtheilt werden kann. Hunderte von protestantischen und katholischen Werken gehen ungestraft aus, während hier und da eines verboten wird, nicht als ob es verderblicher und schlechter wäre als jene andern, sondern weil sich desselben kein Denunciant bemächtigt hat.

*) Auch auf die belletristische Literatur hält freilich die Congregation hier und da ihr sorgsammes Auge gerichtet. So erfolgte in jüngster Zeit das Verbot der Alex. v. Dumas'schen Romane. Man will wissen, er habe sich durch seine Garibaldi freundliche Thätigkeit in Italien den Verdruß Roms zugezogen. Die Schriften von Dumas gingen aber schon an die dreißig Jahre in allen Sprachen und Ausgaben durch die Welt; und nachdem gegenwärtig mehr und mehr das Urtheil Boden gewinnt, Dumas habe sich ausgeschrieben, seine Zeit sei vorüber: sieh da kommt Rom seine Schriften zu verbieten!